

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Regierungen

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie und TB AMI  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Unser Zeichen

-

Bearbeiter  
Herr Matthes

München  
14.04.2020

Telefon  
089 2192 4096

Zimmer  
WIN9-1047

E-Mail  
Eric.Matthes@stmi.bayern.de

## **Vollzug der DVAsyl und des SGB II; fehlerhafte Gebührenkalkulation nach § 23 DVAsyl für abzurechnende Zeit- räume ab dem 01.01.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir unser großes Bedauern zum Ausdruck bringen, dass wir Sie – insbesondere in Zeiten der „Corona-Krise“ - im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit nachfolgender Information zum Vollzug der DVAsyl und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Vollzug des SGB II befassen müssen.

## **I. Erlass einer neuen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat aufgrund eines Berechnungsfehlers eine zu hohe volle Benutzungsgebühr für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 bekannt gemacht. Auf Grundlage dieser vollen Benutzungsgebühr hat die zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern (zGASt) bereits zahlreiche Gebührenbescheide erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 08.04.2020 eine neue (korrigierte) Gebührenhöhe für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 bekannt gegeben.

## **II. Rückabwicklung alter Gebührenbescheide**

In einem separaten Schreiben werden wir Sie im Einzelnen über die geplante Rückabwicklung der bisher ergangenen Bescheide informieren. Dabei streben wir Lösungen an, die mit einem möglichst geringen Aufwand für die Jobcenter und Kommunen verbunden sind. Die Rückabwicklung wird daher bis auf Weiteres zurückgestellt.

## **III. Vorgehen bei neuen Bescheiden**

### **1. Laufende Fälle**

Um weitere „Überzahlungen“ in der Zukunft möglichst zu verhindern, bitten wir Sie, die laufenden Kosten der Unterkunft bei Personen, die bereits Gebührenbescheide in der Vergangenheit erhalten haben, – sofern möglich vor dem nächsten Zahlungslauf - anzupassen. Wir sind uns bewusst, dass die Jobcenter derzeit keine Kapazitäten haben, um Kontakt mit den einzelnen Kostenschuldnern aufzunehmen. Aus diesem Grund wird die zGASt einmalig den betroffenen Jobcentern die Gebührenbescheide mit den angepassten Gebührenwerten zukommen lassen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zumindest für die Zukunft die Problematik nicht weiter vertieft wird.

### **2. Neufälle**

Unabhängig davon möchten wir der aktuellen Arbeitsbelastung der Jobcenter angesichts der „Corona-Krise“ Rechnung tragen. Aus diesem Grund wird die zGASt

bei Personen, die seit dem Erlass der neuen DVAsyl noch keine Gebührenbescheide erhalten haben, bis auf Weiteres keine Bescheide versenden, so dass hier bei den Jobcentern solange auch kein Arbeitsanfall entstehen wird. Zu (für die Jobcenter hoffentlich) geeigneterem Zeitpunkt wird die zGAsT die (rückwirkende) Bescheidserteilung wieder aufnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberl  
Ministerialrätin